

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 12.01.2022)

Auf Grund der Änderungen der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten ab 12.01.2022 im Landkreis Regen folgende Regelungen:

I. Kontaktbeschränkungen

I.1. Zusammenkünfte ausschließlich von Geimpften, Genesenen und Kindern unter 14 Jahren außerhalb der Gastronomie:

- Keine Beschränkung auf bestimmte Hausstände
- max. 10 Personen

I.2. Zusammenkünfte an denen Ungeimpfte bzw. Nichtgenesene teilnehmen nur zulässig:

- mit Personen des eigenen Hausstands
- sowie zusätzlich höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands (unabhängig von deren Impf- oder Genesenenstatus)
- keine Ausnahmeregelungen für Geimpfte und Genesene
- Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht
- Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten gelten als ein Hausstand, auch wenn kein gemeinsamer Wohnsitz besteht
- Beispiele (die Zulässigkeit ist nicht abhängig vom Ort, an dem das Treffen stattfindet):
 - o Hausstand A (5 Ungeimpfte) trifft Hausstand B (2 Ungeimpfte) = zulässig
 - o Hausstand A (5 Geimpfte) trifft Hausstand B (2 Ungeimpfte) = zulässig
 - o Hausstand A (5 Geimpfte) trifft Hausstand B (3 Ungeimpfte) = nicht zulässig
 - o Hausstand A (5 Geimpfte) trifft Hausstand B (3 Geimpfte) trifft Hausstand C (1 Ungeimpfter) = nicht zulässig

2. Maskenpflicht

- FFP2-Maske in:
 - o Gebäuden und geschlossenen Räumen
 - o öffentlichen Fahrzeugbereichen, Kabinen und Ähnlichem
- medizinische Maske ausreichend für:
 - o Schüler während Unterricht und Mittagsbetreuung, außer Stoßlüften oder im Freien
 - o Kinder und Jugendliche zwischen sechsten und 16. Geburtstag
 - o Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
- keine Maskenpflicht für:
 - o Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - o Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske auf Grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (ärztliches Zeugnis im Original notwendig)
 - o Personen am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, wenn Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Hausständen gewahrt wird; dies gilt nicht in ÖNVP und Schülerbeförderung
 - o Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen
 - o Personen, bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung das Tragen der Maske nicht zulässt
 - o Sonstige zwingende Gründe (z.B. Sportausübung in Indoor-Sportstätten)

3. 3G-Regel in Innenräumen:

3.1. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis eines der „3G´s“ notwendig

- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- Öffentlicher Personenfernverkehr
- Touristischer Bahn- und Reisebusverkehr

3.2. 3G – folgende Personen haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Getestete
 - o mit PCR-Test, welcher vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - o mit Antigen-Schnelltest, welcher vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - o mit Laien-Selbsttest, welcher vor Ort unter Aufsicht durchgeführt wurde
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen; gilt auch während den Ferien; Sonderfall ÖPNV: hier gilt die Ausnahme nur während der Schulzeit, in den Ferien ist 3G-Nachweis notwendig

4. 2G-Regel:

4.1. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis im Sinne von 2G notwendig:

- Gastronomie
- Körpernahe Dienstleistungen
- Beherbergung; Ausnahme: für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte ausnahmsweise auch PCR-Testnachweise zulässig (alle 48 Stunden)
- Bibliotheken und Archive
- Berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung (außer innerbetriebliche Veranstaltungen)
- außerschulische Bildung
- Musikschulen, Fahrschulen
- Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen
- Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote, soweit es sich nicht um Dinge des täglichen Bedarfes handelt; Ausnahmen hiervon siehe Ziffer 7
- Sportstätten und praktische Sportausbildung unter freiem Himmel
- Öffentliche und private Veranstaltungen unter freiem Himmel
- Zoologische und botanische Gärten
- Gedenkstätten
- Freizeitparks
- Führungen unter freiem Himmel
- Seilbahnen

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 12.01.2022)

4.2. 2G – folgende Besucher haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Kinder unter 14 Jahren
- ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (gilt auch während den Ferien)
 - o zur eigenen Ausübung von sportlichen Aktivitäten
 - o zur eigenen Ausübung von musikalischen Aktivitäten
 - o zur eigenen Ausübung von schauspielerischen Aktivitäten
 - o in der Gastronomie
 - o im Rahmen der Beherbergung
- Für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige mit Kundenkontakt gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

4.3. Zusätzlich zu beachten:

- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Zugangskontrollen durch Betreiber: Impf-, Genesenen-, Testnachweis verbunden mit Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) von jeder Einzelperson zu kontrollieren

5. 2G-plus-Regel:

5.1. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis im Sinne von 2G-plus notwendig:

- Öffentliche und private Veranstaltungen; Ausnahme: private Räumlichkeiten
- Sportausübung, Sportstätten, praktische Sportausbildung, Fitnessstudio
- Sport- und Kulturveranstaltungen (auch unter freiem Himmel)
- Kinos, Museen, Ausstellungen etc.
- Freizeiteinrichtungen (Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Führungen, Besucherbergwerke, Indoorspielplätze, Spielhallen etc.)
- Tagungen, Kongresse

5.2. 2G plus– folgende Besucher haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte mit zusätzlichem Testnachweis (PCR max. 48h, Antigen-Schnelltest max. 24h, Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)
- asymptomatisch Genesene mit zusätzlichem Testnachweis (PCR max. 48h, Antigen-Schnelltest max. 24h, Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)
- für folgende Personengruppen entfällt der zusätzliche Testnachweis:
 - o Personen, die 3-fach geimpft sind
 - o Personen, die genesen sind und anschließend 2 Impfdosen erhalten haben
 - o vollständig Geimpfte, die anschließend eine Infektion überstanden haben (Impfzertifikat der vollständigen Impfung + Genesenenzertifikat)
 - o Genesene, die anschließend eine Impfdosis erhalten haben und anschließend erneut eine Infektion überstanden haben
 - o Derzeit nicht erfasst: Personen, die einmal mit Johnson & Johnson geimpft sind und anschließend eine Infektion überstanden haben
 - o Derzeit nicht erfasst: Personen, die einmal mit Johnson & Johnson geimpft sind und nur eine weitere Impfdosis erhalten haben
- Kinder unter 14 Jahren
- ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (gilt auch während den Ferien)
 - o zur eigenen Ausübung von sportlichen Aktivitäten
 - o zur eigenen Ausübung von musikalischen Aktivitäten
 - o zur eigenen Ausübung von schauspielerischen Aktivitäten
- Für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige mit Kundenkontakt gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

5.3. Zusätzlich zu beachten:

- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Zugangskontrollen durch Betreiber: Impf-, Genesenen-, Testnachweis verbunden mit Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) von jeder Einzelperson zu kontrollieren

6. 3G-Regel am Arbeitsplatz

6.1. Bundesweite 3G-Regel am Arbeitsplatz (Infektionsschutzgesetz)

- Gilt in allen Arbeitsstätten in Innenräumen sowie im Freien auf gesamtem Betriebsgelände
- Gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte (auch Auszubildende), wenn in der Arbeitsstätte Zusammentreffen mit anderen Personen möglich ist
- Arbeitgeber und Beschäftigte müssen an jedem Arbeitstag bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- oder Genesennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen; zulässig sind Nachweise über
 - o PCR-Test vor max. 48 h durchgeführt
 - o POC-Antigenschnelltest vor max. 24 h durchgeführt
 - o Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht
- Arbeitgeber verantwortlich für Überprüfung der 3G-Nachweise vor Betreten der Arbeitsstätten; Kontrolle kann an geeignete Beschäftigte oder Dritte delegiert werden
Weitere Hinweise unter: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 12.01.2022)

6.2. Weitergehende Regelungen der 15. BayIfSMV

Für Anbieter, Beschäftigte, Veranstalter und Ehrenamtliche mit Kundenkontakt gilt Ziffer 6.1 entsprechend.

7. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbereich

7.1. Öffnung unter Einhaltung der folgenden Maßgaben zulässig:

- Abstandsgebot (1,5 m) zu beachten
- Max. 1 Kunde pro 10 m² zugänglicher Ladenfläche
- Maskenpflicht für Kunden (FFP 2-Maske) sowie für Personal (medizinische Maske) im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen; weitere Ausnahmen siehe Ziffer 2
- Schutz- und Hygienekonzept vom Betreiber auszuarbeiten
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6
- 2G-Pflicht für Kunden in Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote, soweit es sich nicht um Dinge des täglichen Bedarfs handelt
 - o zum täglichen Bedarf gehören insbesondere
 - Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Schuhgeschäfte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Verkauf von Presseartikeln und Tabakwaren, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Baumärkte, Gartenmärkte, der Verkauf von Weihnachtsbäumen, der Großhandel sowie Bekleidungsgeschäfte

7.2. körpernahe Dienstleistungen

- Pflicht zur Kontaktdatenerhebung
- Maskenpflicht für Kunden (FFP 2-Maske) und Personal (medizinische Maske) im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen; weitere Ausnahmen siehe Ziffer 2
- 2G in Innenräumen zu beachten
- Für Beschäftigte gilt 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

7.3. Märkte:

- Wochenmärkte sind zulässig
- Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Märkte ist auszuarbeiten
- In Innenräumen gilt zusätzlich Maskenpflicht (FFP 2-Maske)
- Jahresmärkte und Weihnachtsmärkte untersagt

8. Gastronomie

- 2G Regelung in Innenräumen und bei gastronomischen Angeboten unter freiem Himmel ist zu beachten
- Betrieb von reinen Schankwirtschaften untersagt
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Sperrstunde zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr (gilt nicht in Silvesternacht); Lieferung/ Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen jederzeit zulässig
- Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzeptes durch den Betreiber auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Gastronomie
- Kontaktdatenerhebung nur noch bei Veranstaltung über 1000 Personen
- Musikbegleitung ist lediglich als Hintergrundmusik zulässig
- Musikbeschallung/ Tanz ist in geschlossenen Räumen grundsätzlich nicht zulässig
- Für Beschäftigte gilt 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

9. Disco's und Clubs/ Schankwirtschaften

Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften sowie vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.

10. Sport

- 2G-plus Regelung in Sportstätten (Innen)
- 2G-Regelung in Sportstätten unter freiem Himmel
- Sportausübung ohne Personenbegrenzung zulässig
- FFP2-Maskenpflicht außer bei Sportausübung
- Rahmenkonzept Sport zu beachten
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6
- Sportveranstaltungen bis zu 1000 Zuschauer:
 - Es gilt die 2G-plus Regelung für Zuschauer
 - Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen zu erstellen
 - Max. 25 % der Kapazität von Gebäuden, Stadien usw. dürfen genutzt werden
- Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern:
 - Es gilt die 2G-plus Regelung für Zuschauer
 - Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und verpflichtend vorab Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen
 - Max. 25 % der Kapazität von Gebäuden, Stadien usw. dürfen genutzt werden
 - Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
 - alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
 - Kontaktdatenerhebung verpflichtend
- bei überregionalen Sportveranstaltungen
 - Zuschauer nicht zugelassen
 - Zutritt nur für Personen, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind und
 - 2Gplus oder
 - ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - oder
 - als Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige 3G (siehe Ziffer 6) erfüllen

11. Schulen

- für die Schulen gilt: Präsenzunterricht
- Teilnahme an Unterricht, sonstigen Schulveranstaltungen, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in:
 - Drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringt oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest durchführt (gilt auch für Geimpfte und Genesene)
 - In der Grundschule und an Förderschulen mit bestimmten Schwerpunkten zwei Mal wöchentlich eine PCR-Pooltestung durchgeführt wird, sofern dies vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus entschieden wurde
 - Bei Infektionsfall in Klasse tägliche Testung für eine Woche.
- Maskenpflicht:
 - Grundschulstufe: Maskenpflicht auch am Platz; auch textile Mund-Nasenbedeckung zulässig
 - Übrige Jahrgangsstufen: Maskenpflicht auch am Platz; medizinischer Mund-Nasenschutz erforderlich
 - Ausnahmen: während Stoßlüftung, im Freien
- 3G-Regel für Eltern und sonstige Dritte bei Betreten des Schulgeländes

12. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen etc. sind geöffnet; Betreuung der Kinder in festen Gruppen
- Testnachweispflicht für Kinder (3x pro Woche); gilt nicht für vollständig geimpfte und genesene Kinder
- 3G-Regel für Eltern und sonstige Dritte bei Betreten des Geländes der Einrichtungen; Ausnahme: Bringen und Abholen der Kinder

13. Außerschulische Bildung, Musikunterricht, Fahrschulen, Hundeschulen

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform zulässig
- 2G-Regel zu beachten und vom Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- Maskenpflicht (FFP 2-Maske) in Innenräumen, außer am festen Platz bei Einhaltung des Mindestabstandes
- Für Beschäftigte gilt 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

14. Kulturstätten und –veranstaltungen

14.1. Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos sowie kulturelle Veranstaltungen

- 2G-plus-Regel zu beachten und von Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Schutz- und Hygienekonzept vom Veranstalter/Betreiber auszuarbeiten; Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen zu beachten
- Max. 25 % der Kapazität von Gebäuden, geschlossenen Räumen etc. dürfen genutzt werden
- Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören
- bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern gilt zusätzlich:
 - o Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
 - o alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
 - o Kontaktdatenerhebung verpflichtend
- Bei großen überregionalen Kulturveranstaltungen keine Zuschauer zugelassen
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

14.2. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten

- 2G-plus-Regel zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; Rahmenkonzept zu beachten
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

15. Beherbergung

- 2G-Regel zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren;
- für zwingend erforderliche, unaufschiebbare nichttouristische Übernachtungen zusätzlich auch Personen mit negativem PCR-Testnachweis (alle 48 Stunden notwendig)
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Kontaktdatenerhebung nur noch in Gemeinschaftsunterkünften (z.B. Schlafsäle in Jugendherbergen und Berghütten)
- Rahmenkonzept für Beherbergung beachten
- 3G am Arbeitsplatz für Arbeitgeber und Beschäftigte siehe Ziffer 6

16. Freizeiteinrichtungen (z.B. Kino, Sauna, Bäder etc.):

- 2G-plus-Regel zu beachten und vom Betreiber zu kontrollieren
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; jeweiliges Rahmenkonzept beachten
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

17. Private Veranstaltungen (Vereinssitzungen, Geburtstagsfeiern etc.)

- Teilnehmergrenzen zu beachten siehe Ziffer 1.1
- 2G-plus-Regel zu beachten
- Ausnahme: Private Räumlichkeiten (=Räumlichkeiten, in denen Veranstalter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (z.B. eigenes Haus, eigene Wohnung)); hier sind die Kontaktbeschränkungen zu beachten siehe Ziffer 1.1
- Vereinsheime sind keine privaten Räumlichkeiten; dort gilt 2G-plus
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2

18. Besuch in Alten- und Pflegeheimen etc.

Besuch in vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Alten- und Seniorenheimen nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis:
 - PCR-Test vor max. 48 Stunden
 - POC-Antigen-Schnelltest vor max. 24 Stunden
 - Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (sofern von Einrichtung angeboten)
- Geimpfte und Genesene brauchen ebenfalls negativen Testnachweis
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Testnachweis
- Begleitpersonen (z.B. Assistenzkräfte bei Menschen mit Behinderung), die Einrichtung nur für unerheblichen Zeitraum betreten brauchen keinen Testnachweis
- Personen, die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten, brauchen keinen Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht
- Weitere Regelungen evtl. im Rahmen des Hausrechts möglich

19. Besuch in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen:

- Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis:
 - PCR-Test vor max. 48 Stunden
 - POC-Antigen-Schnelltest vor max. 24 Stunden
 - Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (sofern von Einrichtung angeboten)
- Geimpfte und Genesene brauchen ebenfalls negativen Testnachweis
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Testnachweis
- Begleitpersonen (z.B. Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen oder Assistenzkräfte bei Menschen mit Behinderung), die Einrichtung nur für unerheblichen Zeitraum betreten brauchen keinen Testnachweis
- Personen, die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten, brauchen keinen Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht
- Weitere Regelungen evtl. im Rahmen des Hausrechts möglich

Aktuelle 15. BayIfSMV: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

FAQs des StMGP: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FAQs des StMI: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>